

2. Ist zur Ausübung der Facultät „benedicendi coronas, rosaria, cruces, crucifixos, parvas statuas ac numismata eisque applicandi indulgentias a Sanctitate Sua concessas ac simul indulgentias S. Birgittae nuncupatas“ und der Zuwendung der Kreuzwegablässe auf Crucifixen der Gebrauch einer bestimmten Benedictionssformel nothwendig? Antw.: Nach Entscheidung der Congr. Indulg. dd. 11. Apr. 1840 ist hiezu kein anderer Ritus nothwendig als das Kreuzzeichen, welches in dieser Absicht der Priester über die besagten Gegenstände macht.

—1.

XX. (Dürfen zum Amtsgebrauche Documente aus den Trauungsacten entlehnt werden?) Die k. k. mähr. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Sept. 1886, Nr. 26080 diese Frage im verneinenden Sinne entschieden. Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß seitens der politischen Bezirksbehörden aus verschiedenen Anlässen, so namentlich aber im Zuge der Zuständigkeits-Verhandlungen an die Matrikenführungen das Ansinnen gestellt wurde, die den Trauungsacten zuliegenden Original-Documente zum Amtsgebrauche vorzulegen.

Dieser Vorgang, welcher es nur zu oft mit sich bringt, daß die den Trauungsacten entnommenen Documente zur Rückstellung nicht gelangen, ist mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Beweiskraft der öffentlichen Standesregister unzulässig und dürfen den Letzteren die Original-Urkunden ohne Zustimmung der Landesstelle nicht entnommen werden.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann wird der Gemeinderath behufs Dar nachachtung mit dem Bemerk in Kenntniß gesetzt, daß für den Amtsgebrauch lediglich Abschriften der den Standesregistern zuliegenden urschriftlichen Urkunden seitens der Matrikenführungen über allfälliges Ansuchen erfolgt werden dürfen.

XXI. (Mehrere Entscheidungen der Abläß-Congregation über die Scapulierbruderschaft und den dritten Orden.) Auf Anfrage eines Priesters der Diöcese St. Massa über Zweifel in Betreff der Scapulierbruderschaft und den dritten Orden gab obige Congregation am 10. Juni 1886 folgende Entscheidungen:

I. Alle jene Gläubigen, welche zu gleicher Zeit der Scapulierbruderschaft und dem dritten Orden des hl. Franciscus angehören, müssen, um die betreffenden Ablässe zu gewinnen, beide Scapuliere tragen, obgleich dieselben von derselben Farbe und vom selben Tuche sind, und zwar dürfen die Tuchlappen der beiden Scapuliere nicht

mitammen verbunden sein an einem Bande, sondern es muß für die Scapulierbruderschaft und den 3. Orden je ein eigenes Scapulier getragen werden.

II. Der päpstliche Segen (benedictiones nomine Summi Pontificis) und die öffentlich zu ertheilende Generalabsolution (benedictiones cum indulgentia plenaria publice impertienda) müssen von jenem Priester gegeben werden, der den Tertiaren des betreffenden Ortes vorsteht; die Generalabsolution kann aber (an den bestimmten Tagen) privat von jedem Beichtvater unmittelbar nach der sacramentalen Absolution dem Tertiaren gegeben werden.

III. Auf die Frage, ob der Pönitent (Tertiär) den vollkommenen Abläß in dem Augenblicke gewinne, wenn der Confessarius das Wort „impertior“ spricht, oder erst nach dem Empfange der hl. Communion, antwortete die hl. Congregation, der Abläß werde erst nach dem Empfange des hlst. Sacramentes gewonnen, wenn die Communion das letzte der vorgeschriebenen Werke ist. —1.

XXII. (Haustelegraf zum Schutze des Tabernakels.)

Im I. Heft d. J. der Quartalschrift sind Winke angegeben, wie der Tabernakel gegen Räuberhand zu schützen sei. Unläßlich des Kirchenraubes in unserer Kirche und des nach kurzer Zeit erfolgten 2. Einbruchsversuches wurde die Kirche mittelst Haustelegrafen mit dem Pfarrhause verbunden. An jenen Stellen der Kirche, wo ein Einbruchsversuch gemacht werden könnte, wurden Contacte eingelassen, ebenso am Tabernakel. Diese Contacte stehen durch Guttaperchadrähte mit den Elementen, einem Signalapparat und einem Tableau im Zimmer des Pfarrers, in Verbindung. Wird an einem der versicherten Objecte eingebrochen, so schließt sich der Contact und gleich läutet der Allarmapparat im Zimmer so lange fort, als der Contact geschlossen ist. Gleichzeitig zeigt das Tableau die Nummer des Objectes auf, so daß man augenblicklich genau weiß, an welcher Stelle der Kirche man nachzusehen habe. Bei den Thüren und dem Tabernakel sind die Contacte so gelegt, daß jedes Deffnen derselben sogleich durch den Allarmapparat gemeldet wird und deren Nummern am Tableau ersichtlich werden.

Da sonach bei jedesmaligem Deffnen der Thüren u. der Allarmapparat im Pfarrhause spielt, so ist gleichzeitig ein „Ausschalter“ angebracht, um während des Tages den Lärm zu hindern.

Die Controle über das richtige Functioniren ist eine beständige; denn z. B. jeden Morgen, wenn der Messner zur Kirche geht, um zu läuten, wird der Allarmapparat thätig; will man wissen, ob unter Tag eine Thür offen stehe, so braucht man blos am Ausschalter zu drücken. Gegen das Bedenken, der Dieb könnte den Draht abwickeln, hilft ein Uebermörteln des Drahtes. Der Draht läßt sich recht leicht an den Ecken fortführen und ganz unscheinbar durch